

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen  
für  
HOERBIGER Unternehmen mit Geschäftssitz in  
DEUTSCHLAND (nachfolgend "Lieferant" bezeichnet)  
für Waren und Dienstleistungen**

**1. Allgemeines / Geltungsbereich**

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("**AVB**") gelten für alle vertraglichen Beziehungen des Lieferanten mit Kunden ("**Besteller**").

1.2. Die AVB gelten für Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen ("**Ware**"), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, sowie für Dienst- und Werkleistungen des Lieferanten an den Besteller. Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten aus den vorgenannten Verträgen (zusammenfassend "**Vertrag**") werden als "**Leistung**" definiert. Allen Leistungen des Lieferanten liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte schriftliche Vereinbarungen zugrunde.

1.3. Die AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AVB des Lieferanten abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVB abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.4. Die vorliegenden AVB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller, ohne dass der Lieferant in jedem Einzelfall wieder auf die AVB hinweisen muss.

1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Lieferanten maßgeblich.

1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber dem Lieferanten abzugeben sind (Fristsetzung, Mahnung, Erklärung von Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.7. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen / Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden sich jedoch bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige Regelung zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Dasselbe gilt, wenn die Bedingungen bzw. weitere Vereinbarungen eine Lücke aufweisen.

1.8. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.9. Ein Verstoß bzw. ein Unterlassen des Lieferanten, seine Rechte nach diesen Bedingungen durchzusetzen oder auszuüben, bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf diese/s Recht/e oder anderer Rechte dieser Bedingungen in der Zukunft.

1.10. Überschriften sind unverbindlich und erweitern und schränken den Inhalt der Bestimmungen nicht ein.

1.11. Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.12. Sollten die AVB in eine andere Sprache übersetzt werden, so gilt im Zweifel über deren Inhalt die deutsche Sprachfassung.

**2. Angebot / Angebotsunterlagen**

2.1. Die Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend und unverbindlich.

2.2. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Angebot.

2.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Lieferant berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 (vier) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme seitens des Lieferanten erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die einmalige oder mehrmalige Auslieferung der Ware an den Besteller bedeutet in keinem Fall eine Annahme der Bestellungen zu den Bedingungen des Bestellers, sofern diese von dem Angebot des Lieferanten abweichen.

2.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sowie sonstigen Unterlagen ("**Informationen**") behält sich der Lieferant und dessen Vorlieferanten Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte vor. Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder einer anderweitigen Nutzung oder Vervielfältigung oder Veränderung bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Besteller erhält nur das Recht die Informationen zum Zwecke der Vertragsverhandlungen bzw. der Durchführung der Leistung zu nutzen. Jede weitere Nutzung ist ausgeschlossen.

2.5. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nichtausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer vom Lieferanten übergebenen Dokumentationen für die Durchführung des Vertrags zu nutzen. Sie wird zur Verwendung für die bestimmte Ware/Leistung überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller ist berechtigt eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Der Besteller ist nicht befugt, die Software auf einem anderen System oder Speichermedium zu übertragen, abzuspeichern und/oder weiterzuverarbeiten. Eine Veräußerung oder Überlassung an Dritte ist nur auf dem mit dem Lieferanten vereinbarten System, Speichermedium, oder Ware zulässig. Eine Dokumentation der Software erfolgt ausschließlich in dem vom Lieferanten gelieferten Umfang. Bei abweichender Vereinbarung gilt Ziffer 1.5.

2.6. Werkzeuge und Vorrichtungen zur Herstellung und Prüfung der Ware / Leistung werden bzw. bleiben alleiniges Eigentum des Lieferanten, auch wenn der Besteller Werkzeug-, Vorrichtungs- und/oder Entwicklungskosten vollständig bzw. anteilig trägt.

2.7. Der Besteller wird dem Lieferanten geeignete und einwandfreie Werkzeuge und Vorrichtungen kostenfrei zur Verfügung stellen, wenn und soweit diese zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten erforderlich sind.

**3. Preise / Zahlungsbedingungen**

3.1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die Preise in Anwendung der gültigen ICC INCOTERMS 2010 netto EXW „Werk des Lieferanten“ ausschließlich Verpackung und Verpackungsrücknahme, Transportkosten, Zölle und gesetzlicher Steuern; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt der Lieferant Art und Weg des Versandes.

3.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3. Anfallende Banktransferkosten hat der Besteller zu tragen.

3.4. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Besteller, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Leistung den Kaufpreis ohne Abzug in der vereinbarten Währung zu leisten. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller – ohne weiteres – in Zahlungsverzug. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) % über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern. Falls der Lieferant in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist der Lieferant berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, dem Lieferant nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Gegenüber Kaufleuten bleibt die Geltendmachung des kaufmännischen Fälligkeitszinses nach dem Handelsgesetzbuch unberührt.

3.6. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch des Lieferanten durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann der Lieferant die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosem Fristablauf ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Eine Gefährdung liegt unter anderem vor, wenn der Besteller eine Zahlung nicht fristgerecht leistet, ein Insolvenzverfahren beantragt oder sonstige Anträge über das Vermögen des Bestellers beantragt werden, eine Kreditauskunft oder sonstige Umstände eine Gefährdung sachlich erkennen lassen.

3.7. Aufrechnungsrechte, Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht an Informationen im Sinne der Ziffer 2.4 besteht nicht.

3.8. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht auch dann zu, wenn seine Forderung gegen den Besteller nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis wie seine eigene Verpflichtung beruht.

#### 4. Lieferfrist und Lieferverzug

4.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder vom Lieferanten bei Annahme der Bestellung angegeben. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Bereitstellung der Ware im Werk des Lieferanten.

4.2. Lieferfristen gelten nur dann als kaufmännisches Fixgeschäft, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

4.3. Die vom Lieferanten angegebene Lieferzeit beginnt nur dann, wenn der Lieferant vom Besteller alle erforderlichen Informationen für die Erfüllung des Vertrags erhalten hat und die zum Zwecke der Belieferung vereinbarten Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind. Für die Fälligkeit der Lieferverpflichtung des Lieferanten muss der Besteller seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt haben. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, den Besteller auf unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Mitwirkungspflichten hinzuweisen. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 nicht, werden die Parteien gemeinsam einen neuen Liefertermin bestimmen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten – insbesondere

wegen Schadensersatzes und Aufwendungsersatzes – bleiben unberührt.

4.4. Die Leistungspflicht des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch den Lieferanten verschuldet.

4.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen) oder auf ähnliche, nicht vom Lieferanten zu vertretende Ereignisse (z. B. Arbeitskampf, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörung durch Brand oder durch Einschränkung der Ver- und Entsorgung der Betriebsstätte, behördliche / gesetzliche Ein- bzw. Ausfuhrbestimmungen) oder bei dem Vorlieferanten zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Lieferant wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller hierfür nicht zu.

4.6. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von den betreffenden Leistungsverpflichtungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 120 (einhundertzwanzig) Tage seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jedes Vertragspartners, im Falle länger dauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

4.7. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.

4.8. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Lieferanten sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages bei einem Ausschluss der Leistungspflichten (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und / oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

4.9. Tritt eine Unmöglichkeit der Leistung während des Annahmeverzuges des Bestellers ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt der Besteller zur Gegenleistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

4.10. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jeden Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

4.11. Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferanten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte unter den Beschränkungen der Ziffer 7 zu.

4.12. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 7.

#### 5. Lieferung, Gefahrübergang

5.1. Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, erfolgt die Lieferung in Anwendung der gültigen ICC INCOTERMS 2010 EXW „Werk des Lieferanten“, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Ort ("Bestimmungsort") versandt (Versendungskauf). Der Versand der Ware erfolgt insoweit auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sofern der Besteller es wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt ebenfalls der Besteller. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht entsprechend ICC INCOTERMS 2010 EXW „Werk des Lieferanten“ bzw. der hiernach vereinbarten Konditionen auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

5.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5.4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist der Lieferant berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

5.5. Finden auf die Leistung des Lieferanten die gesetzlichen Vorschriften zum Werkvertragsrecht Anwendung und ist damit eine Abnahme der Leistung erforderlich oder wurde mit dem Besteller eine Abnahme der Leistungen vertraglich vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst mit Abnahme der Ware auf den Besteller über. Ziffer 5.2 Satz 2 gilt bei Versendungen entsprechend. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist.

## 6. Sach- und Rechtsmängel

6.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageleistung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

6.2. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten nur die Produktbeschreibungen in vereinbarten Lasten-/Pflichtenheften und Zeichnungen. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich und im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

6.3. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

6.4. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen neben der allgemeinen Produktbeschreibung in Publikationen wie Broschüren, Katalogen und Internetinformationen, HOERBIGER Handelsprogrammen und Preislisten keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Die hierin enthaltenen Angaben und Informationen wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten stehen unter einem Änderungsvorbehalt und sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Geringe Abweichungen von solchen Produkten beschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Besteller nicht unzumutbar sind oder der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

6.5. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.6. Der Besteller wird, sofern nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich, die Ware auf die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit und Menge untersuchen. Zeigt sich

hierbei ein Mangel, das heißt eine Abweichung zwischen der vereinbarten und der geleisteten Beschaffenheit der Ware bzw. der vereinbarten Liefermenge, so ist dieser unverzüglich bei dem Lieferanten anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht zu erkennen. Wird ein Mangel an der gelieferten Ware erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar, hat der Besteller diesen Mangel ebenfalls unverzüglich bei dem Lieferanten anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Anzeige, gilt die Ware hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt.

6.7. Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich der Spedition anzuzeigen, die die Anlieferung besorgt hat.

6.8. Zeigt der Besteller einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Lieferanten nicht besteht, so hat der Besteller dem Lieferanten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Besteller ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Lieferant insbesondere berechtigt, die bei ihm entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Ware oder die vom Besteller verlangte Reparatur, vom Besteller erstattet zu verlangen.

6.9. Für Sach- und Rechtsmängel der Ware leistet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich der Ziffer 7 - Gewähr wie folgt:

6.9.1. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

6.9.2. Der Besteller hat dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die zur Vornahme der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache nach verständiger Würdigung der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

6.9.3. Im Fall der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

6.9.4. In dringenden Fällen (z.B. Gefährdung der Betriebssicherheit oder Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von derartigen Selbstvornahmen ist der Lieferant unverzüglich, wenn möglich vorher, zu unterrichten. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

6.9.5. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen der Ware/Leistung oder bei nicht vertragsgemäßer Verwendung der Ware/Leistung.

6.9.6. Sofern nichts anderes für die Behandlung von mangelhaften Serienlieferungen vereinbart oder branchenüblich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Bei einem unerheblichen Mangel der Ware besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

6.9.7. Für Mängel an Verschleißteilen oder Mängel die auf mangelhafte Wartung oder unrichtigen Einbau / Montage / Inbetriebsetzung, Veränderungen oder sonstige Handlungen des Bestellers oder durch den Besteller beauftragte Dritte, unrichtige Lagerung, ungenügende Bewachung, die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, mangelhafte Arbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder sonstige Umstände wie abweichende Betriebsbedingungen zurückzuführen sind, und für vom Besteller beigegebene Ware oder Leistungen oder vom Besteller vorgeschriebenen Spezifikationen oder Konstruktionen ist die Mängelhaftung des Lieferanten ausgeschlossen.

6.9.8. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 7 dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6.9.9. Führt die Benutzung der Ware oder der Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware die Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Kanada oder USA veröffentlicht ist, und die Verletzung auf die vereinbarte Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist.

6.9.10. Ist eine Leistung gemäß der vorgenannten Ziffer 6.9.9 zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

6.9.11. Der Besteller ist verpflichtet,

- den Lieferanten unverzüglich über die geltend gemachte Schutz- oder Urheberrechtsverletzung zu unterrichten,
- den Lieferanten in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen bzw. dem Lieferanten die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen und
- dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorzubehalten.

6.9.12. Die Ansprüche des Bestellers nach den vorgenannten Ziffern 6.9.9 – 6.9.11 sind ausgeschlossen, wenn der Rechtsmangel auf einer Anweisung / Angabe / Vorgabe des Bestellers beruht oder die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Ware / Leistung eigenmächtig oder durch Dritte geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

6.10. Sofern der Lieferant nicht nach Ziffern 6.1 bis 6.9 verantwortlich ist, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter als auch von hier für angefallenen Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten frei und verschafft dem Lieferanten ein geeignetes, für den Lieferanten kostenfreies Nutzungsrecht.

## 7. Haftung

7.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant nur für Schäden des Bestellers,

7.1.1. die der Lieferant oder seine gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben;

7.1.2. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Lieferanten oder seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

7.1.3. wenn bei Kauf- oder Werkverträgen vom Lieferanten ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit oder der Haltbarkeit der Ware oder Leistung übernommen wurde oder arglistig getäuscht wurde;

7.1.4. die Verletzung einer Pflicht durch den Lieferanten, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), entstanden sind;

7.1.5. wenn hierfür Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

7.2. Der Lieferant haftet begrenzt im Falle der Ziffer 7.1.4 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Es besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Betriebsunterbrechung / Bandstillstand, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn soweit gesetzlich zulässig.

7.3. In anderen als den in Ziffer 7.1 genannten Fällen ist die Haftung des Lieferanten – unabhängig vom Rechtsgrund – vollständig ausgeschlossen, soweit in diesen AVB keine abweichende Regelung getroffen wurde.

7.4. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

7.5. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferant zu erfüllenden Schadensersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zur Mithaftung und eine besonders ungünstige Einbausituation der Ware angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadensersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Ware/Leistung stehen.

7.6. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze der Mithaftung und die Schadensminderungspflicht entsprechende Anwendung. Der Besteller stellt den Lieferanten frei von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden, die auf Vorgaben, Spezifikationen, Angaben oder Anweisungen des Bestellers basieren.

7.7. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

7.8. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

## 8. Verjährung

8.1. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 24 (vierundzwanzig) Monate. Für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Kraftfahrzeug verwendet werden, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 30 (dreißig) Monate.

8.2. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

8.3. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß Ziffer 7 ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.

8.4. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Bestellers oder des Lieferanten ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei vertragswidrigem Verhalten - insbesondere bei schuldhaftem Zahlungsverzug - des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, die Ware zurückzuholen. In der Rückholung der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser nicht zuvor ausdrücklich vom Lieferanten erklärt worden ist. Nach Rückholung der Ware ist der Lieferant zur Verwertung berechtigt. Das Recht zur Verwertung besteht jedoch nur, wenn der Lieferant zuvor rechtswirksam den Rücktritt erklärt hat. Der Verwertungserlös ist auf etwaige Ansprüche gegen den Besteller wegen des Rücktritts vom Vertrag (Schadensersatz, Aufwendungsersatz, etc.) – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle für eine Verteidigung erforderlichen Dokumente auszuhändigen, damit der Lieferant seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten im Falle des Obsiegens die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferanten entstandenen Ausfall.

9.3. Dem Besteller ist es gestattet, die Ware zu verarbeiten oder umzubilden ("Verarbeitung"). Die Verarbeitung der Ware durch den Besteller wird stets für den Lieferant vorgenommen. Wenn der Wert der dem Lieferant gehörenden Ware jedoch geringer ist als der Wert der nicht dem Lieferant gehörenden Waren und / oder der Verarbeitung, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der verarbeiteten Ware zum Wert der der übrigen verarbeiteten Ware und / oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit der Lieferant nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Lieferant und Besteller darüber einig, dass der Besteller dem Lieferant Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der dem Lieferant gehörenden Ware zu dem der übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung der Ware mit dem Lieferanten nicht gehörender Ware. Soweit der Lieferant nach dieser Vorschrift Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Besteller dies für den Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenfrei. In den vorgenannten Fällen hat der Besteller dem Lieferanten seinen jeweiligen Auftragnehmer, die jeweilige Referenznummer, den Auftraggeber, das Auftragsdatum und sonstige andere relevante Daten zur Identifizierung des Verbleibes der Ware mitzuteilen.

9.4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware oder die Neuware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Besteller tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Preis der Ware entspricht.

9.5. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Lieferanten weiterleiten. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferant berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferant nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist verlangen, dass der Besteller dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, dem Lieferanten alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner (Dritten) unverzüglich die Abtretung mitteilt.

9.6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferanten die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen Dritte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

9.7. Der Lieferant verpflichtet sich, die dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% (zwanzig Prozent) übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten. Der Wert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bestimmt sich nach dem Marktpreis, der zum Zeitpunkt des Freigabeverlangens gilt.

9.8. Die in Ziffer 9 enthaltenen Abtretungen werden hiermit vom Lieferanten ausdrücklich angenommen.

## 10. Montage und Inbetriebsetzung

Für die Montage von Waren und für die Inbetriebsetzungsarbeiten gelten folgende Bestimmungen:

10.1. Die Übernahme von Montage- und Inbetriebsetzungsarbeiten durch den Lieferanten erfolgt nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung, soweit die dadurch bedingten Kosten nicht bereits ausdrücklich bei Festsetzung der Preise und im Vertragsangebot berücksichtigt wurden.

10.2. Für jeden beigestellten Monteur (Montageingenieur) sind die dem Lieferanten erwachsenden Aufwendungen lt. den vom Lieferanten festgelegten jeweils gültigen Montagesätzen (einschließlich Zuschlägen für fällige Überstunden) zu erstatten. Ebenfalls zu vergüten sind die für den Besteller aufgelaufenen Reise- und Gepäckbeförderungskosten.

10.3. Der Besteller hat auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig bereitzustellen:

10.3.1. das für die Montage und/oder Inbetriebsetzung notwendige Hilfspersonal (für das und dessen Arbeit dem Lieferant keinerlei Haftung trifft),

10.3.2. die für die Montage und/oder Inbetriebsetzung nötigen Vorarbeiten, Vorrichtungen, Materialien, Hilfsmittel und Werkzeuge, die für die gehörige Aufbewahrung vom Lieferanten für die Montage und/oder Inbetriebsetzung beigestellten Geräte und Materialien aller Art geeigneten, verschließbaren Räume;

10.3.3. im Übrigen ist der Besteller zu allen etwa erforderlichen baulichen und sonstigen Maßnahmen verpflichtet, die für die

rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung von Montage- und/oder Inbetriebsetzungsarbeiten erforderlich sind.

10.4. Alle Gefahren, die vom Lieferanten für die Montage und/oder Inbetriebsetzung bestimmten Geräte und Materialien aller Art betreffen, (einschließlich Transportgefahr) trägt der Besteller.

10.5. Die Haftung für Schäden aller Art (einschließlich Folgeschäden), die mit der Durchführung von Montage- und/oder Inbetriebsetzungsarbeiten verbunden sind, richtet sich nach den allgemeinen Haftungsbeschränkungen unter Ziffer 7.

10.6. Für durch Betriebsbedingungen verursachte Montage- und/oder Inbetriebsetzungsmängel haftet der Lieferant nur hinsichtlich der von ihm gelieferten Teile in dem zu Ziffer 7 geregelten Umfang.

## 11. Entsorgung

11.1. Die Waren des Lieferanten sind nicht für den privaten Gebrauch vorgesehen.

11.2. Nach Beendigung der Nutzung der vom Lieferanten gelieferten Ware ist der Besteller verpflichtet, diese Ware auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien ordnungsgemäß zu entsorgen.

11.3. Der Besteller stellt den Lieferanten von sämtlichen Verpflichtungen des §10 Abs. 2 Elektroggesetz oder anderen möglicherweise anwendbaren dieser Vorschrift entsprechenden gesetzlichen Regelungen anderer Staaten der Europäischen Union frei; insbesondere von der Rücknahmepflicht des Herstellers und allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter.

11.4. Sofern gelieferte Ware an Dritte weitergegeben wird, ist der Besteller verpflichtet, diese vertraglich zu verpflichten, die Ware nach Beendigung der Nutzung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei erneuter Weitergabe der Ware sind die Dritten vertraglich zu verpflichten, den Empfängern der Ware eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

11.5. Unterlässt der Besteller Dritte an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Besteller verpflichtet, die Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Lieferant ist von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

11.6. Die Rechte und Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller auf Übernahme der Entsorgungsverpflichtung und Freistellung durch den Besteller, verjähren nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der Ware. Die zweijährige Frist beginnt frühestens mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Bestellers beim Lieferanten über die Beendigung der Nutzung.

11.7. Eine abweichende Vereinbarung zur Rücknahme und Entsorgung der Ware durch den Lieferanten bedarf der Schriftform. Die Rücknahme und die Entsorgung durch den Lieferanten sind im Preis nicht inbegriffen.

11.8. Sofern nichts anderes vereinbart, hat der Besteller Einwegverpackungen und -ladungsträger auf eigene Kosten zu entsorgen.

## 12. Vertragliche Verpflichtungen vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH-Verordnung")

12.1. Für den Fall, dass die Ware / Neuware oder ein chemischer Bestandteil der Ware / Neuware unter den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung fällt und der Lieferant als Hersteller bzw. nachgeschalteter Anwender im Sinne der REACH-Verordnung gilt, wird der Lieferant dem Besteller alle ihm zur Verfügung stehenden Daten, Informationen und Dokumente (z.B.

Sicherheitsdatenblatt, Stoffsicherheitsbericht) bei Übergabe der Ware / Neuware übergeben.

12.2. Der Besteller ist nach Erhalt der Ware / Neuware verpflichtet zu prüfen, ob er nachgeschalteter Anwender im Sinne der REACH-Verordnung ist und ob die von ihm angestrebte Verwendung der Ware / Neuware eine "identifizierte Verwendung" im Sinne der REACH-Verordnung ist. Ist die angestrebte Verwendung keine "identifizierte Verwendung", ist der Besteller verpflichtet, den Hersteller und den Lieferanten hierüber zu informieren oder aber die bereitgestellten Dokumente entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu aktualisieren.

12.3. Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers wird der Lieferant weitere ihm bekannte Informationen im Sinne der REACH-Verordnung betreffend die Ware / Neuware bereitstellen, auch wenn die Ware / Neuware weder als gefährlich im Sinne der REACH-Verordnung noch im Sinne der PBT (substances that are potentially persistent, bioaccumulative and toxic) - oder vPvB (substances that are potentially very persistent and very bioaccumulative) -Kriterien gilt. Der Lieferant kann die Herausgabe der Informationen verweigern, wenn er hierdurch gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt.

## 13. Geheimhaltungsvereinbarung

Der Besteller verpflichtet sich über alle ihm bekannt gegebenen oder gewordenen Geschäftsinformationen und / oder Know-how Stillschweigen auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus zu wahren. Von dieser Vereinbarung sind öffentlich bekannte oder bekannt gewordene oder von Dritten erhaltene Informationen ausgeschlossen.

## 14. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen behandelt.

## 15. Gerichtsstand/Erfüllungsort

15.1. Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzung und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

15.2. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist München ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Rechtsangelegenheiten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, Klage am Bestimmungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

-- Seitenende --